

SATZUNG

der

Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale e. V.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte
- § 6 Pflichten
- § 7 Finanzierung des Vereins
- § 8 Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
- § 9 Organe der FBG
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Schriftführung
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Auflösung der FBG
- § 19 Schlussbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale**“. Er strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach § 21 BGB, sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 18 Bundeswaldgesetz an. Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des Idealvereins erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Die FBG hat ihren Sitz in 97775 Burgsinn, Burgweg 1
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01 – 31.12.
4. Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf den Waldbesitz aller Mitglieder im Gemarkungsbereich der Gemeinden **Obersinn, Mittelsinn, Burgsinn, Aura i. Sinngrund, Rieneck, Gräfendorf mit Wolfsmünster und Schonderfeld**

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzers im FBG-Wirkungsbereich. Die FBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken; sie ist selbstlos tätig. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
2. Sie stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) die gemeinschaftliche Vertretung und im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung und/oder die Unterweisung ihrer ordentlichen Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
 - b) Die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse.
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Verwertung.
 - d) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials.
 - e) gemeinsame Durchführung erforderliche Forstschutzmaßnahmen,
 - f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und der Durchführung solcher Vorhaben.
 - g) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur

- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG
- i) gemeinsame Verwertung des anfallenden Holzes, soweit vom einzelnen Mitglied gewünscht,
- j) Vermittlung von Arbeitskräften,
- k) gemeinschaftliche Durchführung von Fördermaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die
Im Vereinsgebiet Waldflächen besitzt oder Personen, die Grundstücke aufforsten wollen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG.
3. Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der FBG ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere

- a) Trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der FBG bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) In seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossene Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt,

- c) Im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat,
 - d) Die Beiträge, Provisionen, Entgelte oder Sonderumlagen nach § 7 a und b trotz Mahnung nicht leistet oder
 - e) Zahlungsunfähig geworden ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstandes ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- a) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - b) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird ist zu begründen.
 - c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich unter Darlegung der Gründe zuzustellen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - d) Dem durch Vorstandsbeschluss aus der FBG ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliedsversammlung zur Beratung und Abstimmung über den Ausschluss einzureichen.
 - e) In diesem Fall hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen; dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
 - f) Die Mitgliederversammlung beschließt durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
 - g) Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Bei Kündigung werden nicht verrechnete Sacheinlagen zurückgezahlt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der FBG teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken,
- b) Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich das Recht, sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der FBG beraten zu lassen, die Einrichtungen der FBG zu benutzen und die der FBG für ihre Mitglieder zustehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Bestrebungen der FBG jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig teilzunehmen
- b) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten,
- d) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen,
- e) die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zur Vermittlung anbieten zu lassen,
- f) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen.

Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossene Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße fest-

setzen. Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (siehe § 4 entsprechend). Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der FBG, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandene Schäden zu verlangen.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen

- c) Zuschüsse, Beihilfe und Spenden

§ 8 Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe und Fälligkeit der Entgelte entscheidet der Vorstand mit Beirat. Bei außerordentlichen Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrags beschließen.

§ 9 Organe der FBG

Sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat bestehen aus mindestens **8** Mitgliedern, dem

1. Ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Vorstand) und mindestens 6 Beiräten. Diese setzen sich zusammen: Aus je einem Vertreter des Privatwaldes pro Gemeinde, ein Vertreter der Waldgenossenschaft Schonderfeld und je angefangenen 2000 ha Körperschaftswaldfläche je ein Vertreter (bzw. dessen Beauftragter) vom Körperschaftswald. Jede Körperschaft entsendet maximal 1 Vertreter.
2. Vorstand und Beirat werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstand und Beirat bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
3. Vorstand mit Beirat fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Vorstand mit Beirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit von je der Hälfte seiner Mitglieder.
5. Sitzungen von Vorstand mit Beirat sind vom Vorstand i.S. des Abs. 7 oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. In dringenden Fällen

kann die Ladungsfrist verkürzt oder die Tagesordnung bei Mehrheit von Vorstand und Beirat um wichtige Punkte geändert oder erweitert werden.

6. Das Amt eines Mitgliedes von Vorstand und Beirat ist ein Ehrenamt. Unkosten die einem Mitglied von Vorstand und Beirat durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss von Vorstand und Beirat ersetzt werden.
7. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

§ 11 Aufgaben von Vorstand und Beirat

1. Vorstand mit Beirat haben folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Abstimmung der forstlichen Maßnahmen sowie Beschlussfassung über gemeinsame Verkaufsregeln
 - d) Verabschiedung von Anträgen und Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen
 - e) Festsetzung der Entgelte nach § 7b
2. Der Vorstand, i.S. des § 10 Abs. 7, hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Berücksichtigung der Anträge bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
 - d) Vertretung der FBG gem. § 26 BGB
 - e) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
 - f) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - g) Einberufung von Vorstand und Beirat
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis zum 31. März statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand mit Beirat jederzeit berechtigt, er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

2. die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Außerhalb der Mitgliedsgemeinden wohnende Mitglieder sind per Post oder E-Mail zu verständigen.
3. die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung, ausgenommen § 2.
4. Die Wahl der Vorstände und Beiräte hat auf Antrag schriftlich zu erfolgen, ansonsten per Akklamation.
5. Stimmberechtigte Mitglieder haben ein gestaffeltes Stimmrecht:
Bis 500 ha 1 Stimme, 500 bis 1000 ha 2 Stimmen, über 1000 ha 3 Stimmen

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und Beirates
2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
3. Verabschiedung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichts, sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
4. Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von 2500.- Euro im Einzelfall übersteigen
5. Festsetzung und Änderung der Satzung
6. Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern
7. Beschluss über Auflösung der FBG
8. Verabschiedung der von Mitgliedern gestellten Anträge
9. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Geschäftsführer und Rechnungsführer
10. Überwachung der Aufgaben des Vorstandes

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem geeigneten Geschäftsführer übertragen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Beirat bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und übernimmt die sachliche Vorbereitung.

§ 15 Schriftführung

1. Der Schriftführer wird vom Vorstand mit Beirat gewählt oder bestellt. Der Schriftführer kann gleichzeitig Geschäftsführer sein.
2. Ebenso können die Aufgaben des Rechnungsführers von der Schriftführung übernommen werden.
3. Der Schriftführer soll zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.
4. Der Schriftführer erstellt das bei den Mitgliederversammlungen zu führende Protokoll und unterzeichnet es zusammen mit dem Vorstand i.S. des § 10 Ziffer 7.

§ 16 Rechnungsführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte ist dem Geschäftsführer übertragen.
2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand mit Beirat gewählt oder bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
3. Der Rechnungsführer soll zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 17 Kassenprüfung

Der Vorsitzende kann jederzeit die Kasse prüfen. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Über die Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung der FBG

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der FBG verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, dann fällt das Vermögen der FBG anteilmäßig den jeweiligen Gemeinden des Wirkungsbereichs der FBG zu, die es zu einem dem Vereinsziel entsprechenden Zweck zu verwenden haben. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Zur Auflösung des Vereins ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung der FBG hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, umfassend ermächtigt. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Karlheinz Roth
1. Vorstand